

Kostenfreie, wartungsaktivierte SUBARUSAFE10 Garantie



Nachdem die Neufahrzeuggarantie, Garantie für das Antriebssystem und Garantie für die Hochspannungsbatterie abgelaufen sind, besteht die Option für die **SUBARUSAFE10** Garantie.

Diese wird aktiviert, wenn durch Ihren autorisierten SUBARU Vertragspartner eine regelmäßige Wartung nach Wartungsplan durchgeführt und dokumentiert wird. Zur Bestätigung der Aktivierung erhalten Sie von Ihrem SUBARU Vertragspartner ein Zertifikat, aus dem Sie die detaillierten Bedingungen, Inhalte und Ausschlüsse der **SUBARUSAFE10** Garantie entnehmen können.

Nach dieser Aktivierung ist Ihr SUBARU ab dem Datum der Wartung für ein weiteres Jahr bis 15.000 km (je nachdem, was zuerst eintritt), bis zum Fälligkeitsdatum der nächsten regelmäßigen Wartung, abgedeckt.

Die **SUBARUSAFE10** kann so Ihr Fahrzeug für 10 Jahre ab dem Datum der Neuzulassung bis max. 200.000 km jeweils von Wartung zu Wartung absichern.

Während der Laufzeit dieser **SUBARUSAFE10** Garantie können erforderliche Reparaturen, die nicht der Garantieleistung unterliegen, z. B. Räderwechsel, Verschleißreparaturen, Karosseriereparaturen usw., auch bei nicht autorisierten Werkstätten ausgeführt werden. Nur im Falle eines Kausalzusammenhanges mit einem ggf. garantierelevanten Defekt kann dies zum Ausschluss der Garantie gemäß den nachfolgenden Bedingungen führen.

Garantiebedingungen der SUBARUSAFE10 Garantie

ALLGEMEINES:

Garantiegeber ist die SUBARU Deutschland GmbH, Emil-Frey-Straße 6, 61169 Friedberg, www.subaru.de

Zur Inanspruchnahme von Leistungen der **SUBARUSAFE10** Garantie ist der Kunde verpflichtet, jeglichen Mangel unverzüglich bei einem SUBARU Vertragspartner zu melden und die Reparaturen von diesem vornehmen zu lassen sowie das Fahrzeug für den Zeitraum dieser Reparatur bereitzustellen.

Geltungsbereich:

Die **SUBARUSAFE10** Garantie gilt in Deutschland und in teilnehmenden Ländern innerhalb Europas. Sollten Sie innerhalb des Garantiezeitraumes einen Schaden außerhalb Deutschlands an Ihrem Fahrzeug haben, **dann informieren Sie bitte zuerst Ihren SUBARU Vertragspartner in Deutschland.**

Derzeit (Stand Januar 2026) nehmen folgende Länder an der **SUBARUSAFE10** Garantie teil: Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei und Vereinigtes Königreich.

Sollten auf Auslandsreisen Reparaturarbeiten an Ihrem Fahrzeug erforderlich werden und es nicht möglich sein, dass diese kostenfrei für Sie ausgeführt werden, bitten wir Sie, Rechnungen des ausländischen SUBARU Vertragspartners und, wenn möglich, auch die ausgetauschten Teile nach Ihrer Rückkehr Ihrem örtlichen SUBARU Vertragspartner vorzulegen.

Weiterhin beachten Sie, dass auf der Reparaturrechnung die Fahrgestellnummer Ihres Fahrzeugs, der Kilometerstand zum Zeitpunkt der Reparatur sowie die Angaben zu den ausgeführten Arbeiten erwähnt sind. Die Vergütung erfolgt aufgrund der Zustimmung von SUBARU Deutschland GmbH über Ihren örtlichen SUBARU Vertragspartner. Folgekosten, die durch andere Reparaturen entstehen, sind von dieser Garantie nicht gedeckt.

Kostenfreie, wartungsaktivierte SUBARUSAFE10 Garantie



Berechtigte Fahrzeuge:

Berechtigt für die **SUBARUSAFE10** Garantie sind (Stand Mai 2026) die vollelektrischen (BEV) Fahrzeugmodelle UNCHARTED und E-OUTBACK**.

**Der Marktstart des Fahrzeugs steht noch bevor. Das Fahrzeug ist deshalb noch nicht typpengehmigt und es liegen noch keine verbindlichen WLTP-Werte vor. Verbindliche Angaben insbesondere zur elektrischen Reichweite, zum Energieverbrauch, den CO₂-Emissionen und der CO₂-Klasse werden veröffentlicht, sobald sie verfügbar sind.

Voraussetzungen:

Die Berechtigung zur **SUBARUSAFE10** erhalten Sie bei vollumfänglicher Durchführung einer Wartung durch einen autorisierten SUBARU Vertragspartner innerhalb Deutschlands. Dieser händigt Ihnen zur Bestätigung ein Zertifikat aus.

Dauer / Laufzeit des Garantieversprechens:

Die **SUBARUSAFE10** Garantie schützt Ihr Fahrzeug für den Zeitraum zwischen zwei Wartungen und bis zu einem maximalen Fahrzeugalter von 10 Jahren oder 200.000 km (je nach dem, was zuerst eintritt). Die genaue Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Zertifikat, welches von Ihrem Subaru Partner ausgehändigt wird.

Wenn ein **SUBARUSAFE10** Zeitraum abgelaufen ist, z. B. wenn das Wartungsintervall überschritten wurde (mehr als 4 Wochen oder 500 km nach der Frist), beginnt - nach Durchführung einer Wartung - der **SUBARUSAFE10** Garantiezeitraum mit einer Wartezeit von 30 Tagen ab dem Datum, an dem die Wartung durch den SUBARU Vertragspartner durchgeführt wird.

Wurde eine vorhergehende Wartung durch eine nicht autorisierte Werkstatt ausgeführt, dann kann die **SUBARUSAFE10** Garantie wieder aufleben, wenn die nachfolgende Wartung bei einem autorisierten SUBARU Vertragspartner ausgeführt wird. In diesem Fall beginnt der Garantiezeitraum ebenso mit einer Wartezeit von 30 Tagen ab dem Datum, an dem die Wartung durch den SUBARU Vertragspartner durchgeführt wird.

Was im Schadensfall zu tun ist:

Garantieansprüche müssen im Rahmen der Schadensminderungspflicht unverzüglich nach Feststellung eines Mangels schriftlich in Form eines Werkstattauftrages bei einem SUBARU Vertragspartner geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, Instandsetzungen im Rahmen der Garantie von dem SUBARU Vertragspartner, der den Wagen gewartet hat, durchführen zu lassen, obwohl Garantiearbeiten natürlich auch von jedem anderen SUBARU Vertragspartner ausgeführt werden können. Ist eine Instandsetzung im Rahmen der Garantie erforderlich, so muss das Fahrzeug, während der normalen Geschäftsstunden zum Betrieb des SUBARU Vertragspartners gebracht und für einen der Reparatur entsprechend ausreichenden Zeitraum zur Verfügung gestellt werden.

Inhalte des Garantieverprechens:

Von der Garantie gedeckte, schadhafte Teile (siehe unten) werden durch einen SUBARU Vertragspartner für den Kunden kostenlos instandgesetzt oder im Ermessen der SUBARU Deutschland GmbH oder des SUBARU Vertragspartners durch Original-SUBARU-Teile erneuert bzw. durch generalüberholte Teile ausgetauscht. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von SUBARU Deutschland GmbH über. Der SUBARU Vertragspartner ersetzt ferner kostenlos alle Schmierstoffe und Betriebsmittel, die infolge der Durchführung solcher Instandsetzungen verunreinigt wurden.

Folgende Bauteile sind durch die **SUBARUSAFE10** abgedeckt:

Antriebssystem / Elektromotoren:

Elektrische Wandler, ESU (Stromversorgungseinheit), Antriebsmotoren, Motorkühlsystem BEV-Hochspannungsbatteriesystem (Dir Hochvoltbatterie gilt als defekt, wenn eine maximale Kapazität von 70 % unterschritten wird); Batteriekühl-/Heizsystem, EV-Steuergerät

Klimaanlagensystem:

Steuereinheit, Gebläse, Motor, elektrischer Verdichter, Verdampfer, Expansionsventil, Heizungssystem, Wasserregelungssystem, Kühler

Kostenfreie, wartungsaktivierte SUBARUSAFE10 Garantie



Fahrerassistenzsystem:

Steuergeräte, Außenkameras, Ultraschallsensoren, Radarsensoren, Fahrerüberwachungskamera, Totwinkelsensor, Einparkhilfe-Steuergerät

Antriebswellen-, Fahrwerk-, Lenk- und Bremssystem: Raddrehzahlsensoren, Fahrwerksarme/Lenker, Bremsverstärker, Hauptzylinder, Pedalhubsensor, elektrische Feststellbremse, Lenksäule, Zwischenwelle, Lenkgetriebe, Antriebswellen (außer Achsmanschetten), Spurstangen,

Radlager werden bis zu 160.000 km abgedeckt

Ladesystem: Lade-Deckel-Verriegelungssystem

Elektrisches System, Beleuchtung, Scheibenwischersystem, Audio/Infotainment:

Batteriespannungssensor, Batterie-ECU, e-Call-Schalter, Datenkommunikationsmodul, Horn-System, Multiplex-Netzwerkssystem, Außenspiegelsteuerung, elektrisches Sitzkontrollsystem, Startschalter, System der elektrischen Heckklappe, Schiebedachsystem, Bremslichtschalter, Blinker, Scheinwerfer (ohne Initialisierung und Einstellung), Scheinwerferwaschsystem, LED-Einheit, Kennzeichenlampe, hintere Kombinationsleuchte, Kartenlampe, Schminklampe, Gepäckfachlampe, Scheibenwischergestänge und Antrieb, Scheibenwaschpumpe, Antennenverstärker, NAVI-Antenne, Multimediaeinheit, Lautsprecher, Kombiinstrument (ausgenommen Risse in der Scheibe des Kombiinstrument)

Innenraum: Motorhauben-Öffner, Innengriffe, Außengriffe, Türverriegelungssystem, elektrische Fensterheber, Airbag-System, Sicherheitsgurt-System, Sitzrahmen und Sitzverstellungssystem

Anfallende Kosten, die im Pannenfall durch Abschleppgebühren bzw. Mietwagenkosten usw. entstehen, müssen bei der SUBARU ASSISTANCE beantragt werden.

Bei Durchführung der vollständigen Wartung, sollte Ihr SUBARU Vertragspartner Ihnen, neben der **SUBARUSAFE10** Garantie, auch den kostenlosen Mobilitätsschutz „SUBARU Langzeitmobilität“ aushändigen.

Bitte beachten Sie hierzu die Bedingungen dieses Mobilitätsschutzes.

Einschränkungen und Ausschlüsse:

Für Radlager gilt eine Kilometergrenze von 160.000 km.

Garantieleistungen innerhalb der Garantiezeit verlängern die Garantiezeit nicht.

Sollten die Reparaturkosten höher sein als der Zeitwert des betreffenden Fahrzeugs, beschränkt sich die Garantievergütung auf diesen Zeitwert oder eine alternative Reparaturmethode.

Keine Garantie besteht für alle Bauteile, die nicht zuvor unter Inhalte des Garantieverprechens genannt wurden.

Insbesondere besteht keine Garantie für:

- (1) Die 12-Volt-Fahrzeugsbatterie, Batterie des Fahrzeugschlüssels und alle anderen Bauteile mit integrierten Batterien wie z. B. TPMS-Sensoren der Reifendruckkontrolle;
- (2) Ladekabel;
- (3) Verschleiß- und Fahrwerksteile, wie Querlenkerlagerungen, Stabilisator Lagerungen, Koppelstangen, Kugelgelenke, Achsmanschetten, Türdichtungen usw.
- (4) natürlicher Verschleiß;
- (5) Alle Verkleidungsteile, wie z. B. Sitzbezüge, Polster und Fußmatten;
- (6) Sämtliche Lack-, Karosserie- und Korrosionsschäden sowie Korrosionen an Felgen, Fahrwerksteilen oder sonstigen Teilen;
- (7) Sämtliche Folgeschäden, wie Nichtnutzbarkeit des Wagens, gewerbliche Verluste, Zeitausfall, Telefonkosten usw.
- (8) Das gesamte Fahrzeug, wenn die Fahrzeug- oder andere Seriennummern geändert wurden oder nicht zu lesen sind, wenn der Wagen als Totalverlust erklärt oder zu Verschrottungszwecken verkauft wurde, wenn der Kilometerstand gemäß Wegstreckenmesser geändert wurde oder wenn der Wagen verändert oder zu Rennen oder anderen Wettbewerben benutzt wird oder beim Überschreiten von vorgegebenen Leistungsmerkmalen wie Beladungsgewicht, Begrenzung von

Kostenfreie, wartungsaktivierte SUBARUSAFE10 Garantie



- Personenzahl, Geschwindigkeit oder bei allgemeinem Missbrauch;
- (9) Lohn- und Materialkosten für Garantiereparaturen, die nicht bei einem SUBARU Vertragspartner ausgeführt wurden, ausgenommen Notreparaturen.
- (10) Einstellung (z. B. Scheinwerfer Initialisierungen und Einstellung usw.), routinemäßige Softwareupdate, Reinigen und Polieren, Nachversiegeln der Karosserieteile, Diagnosen, Ausrichtung und Korrektur von Karosserieteilen, wie z. B. Stoßstangen, Türen, Scheiben usw. und die nachfolgend (ab Punkt 18) genannten Verschleiß- und Verbrauchsteile, Öle und Flüssigkeiten;
- (11) Die Garantie gilt auch nicht für Teile, die aus folgenden Ursachen nicht einwandfrei funktionieren, versagen oder beschädigt wurden:
- gegen den Wagen schlagende Gegenstände wie Steine, Gras, Laub oder Betriebsgefährdungen, ob auf der Straße oder im Gelände;
 - Zusammenstoß, Missbrauch, Unfall, Fahrlässigkeit oder andere Ursachen, die der Hersteller nicht zu vertreten hat;
 - die Nichtbefolgung der Betriebsanweisungen in der Betriebsanleitung oder Nichteinhaltung der vorgegebenen Wartungsarbeiten in der vorliegenden Anleitung;
 - unsachgemäße Durchführung von Instandsetzungs- und Einstellarbeiten oder unsachgemäßer An- und Einbau von Teilen;
 - Einbau oder Anbau von Zubehörteilen oder Ausstattungen, deren Spezifikationen von SUBARU Deutschland GmbH nicht genehmigt oder empfohlen werden;
- (12) Geräusche, Schwingungen und Geruchserscheinungen, die keine Auswirkungen auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs haben;
- (13) Schäden durch Luftschadstoffe, Chemikalien, Baumsäfte, Vogelkot, Insektenreste, Salz, Hagel, Sturm, Blitzschlag, extreme Temperaturen oder andere Umweltursachen;
- (14) Falls sich herausstellen sollte, dass das Garantie- und Kundendienstheft oder dieses Zertifikat manipuliert wurde oder bei der Anmeldung eines Garantieanspruchs nicht vorgelegt werden kann.
- (15) Folgeschäden, die in einem kausalen Zusammenhang mit überhöhter Beanspruchung des Fahrzeugs durch gewerblichen Einsatz bzw. durch Zuglasten entstehen;
- (16) Schäden, die auf HV-Laden mit ungeeigneten Ladekabeln oder an ungeeigneten Einrichtungen, entladener Batterie oder Verwendung ungeeigneter bzw. nicht von SUBARU Deutschland GmbH freigegebener Betriebsstoffe zurückzuführen sind;
- (17) Schäden am Audio/Infotainment-System, die auf Nutzung ungeeigneter Hardware (externe Laufwerke) oder ungeeigneter Software zurückzuführen sind.
- (18) Keine Garantie besteht für folgende Verschleiß- und Verbrauchsteile:
- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| Pollenfiltereinsatz | Wischerblätter |
| Reifen | Sicherungen |
| Bremsbeläge | Bremsscheiben |
| Stoßdämpfer | Getriebeöl |
| Bremsflüssigkeit | Waschwasser |
| Kältemittel der Klimaanlage | Kühlflüssigkeiten |
| Sonstige Schmiermittel | |